



An die Elternschaft

Münster, 17.08.2020

Ansprüche auf Erstattungsleistungen durch den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) für Gegenstände, die Schülerinnen und Schüler in die Schule mitbringen

Sehr geehrte Eltern,

das Amt für Schule und Weiterbildung der Stadt Münster hat im September 2018 mitgeteilt:

Das Zentrale Justizariat (früher gen. Rechtsamt) weist darauf hin, dass nur die Gegenstände der Schüler*innen in Schulen deponiert bzw. mitgebracht werden können, die auch von der durch die Stadt Münster abgeschlossenen Versicherung (Kommunaler Schadensausgleich) abgedeckt sind. Alle anderen Gegenstände (Bargeld, Handys etc.) müssen von den Eigentümern beaufsichtigt oder zu Hause gelassen werden. Sollten diese Dinge in den Schulen abhandenkommen oder beschädigt werden, so ist keinerlei Schadenersatz durch die Stadt Münster bzw. den Kommunalen Schadensausgleich zu leisten.

Vom Deckungsschutz des Kommunalen Schadensausgleichs werden bei Beschädigung oder Abhandenkommen nur die in den sogen. „Verrechnungsgrundsätzen“ aufgeführten Gegenstände erfasst. Das sind Kleidungsstücke, Brillen und andere Sehhilfen, Uhren und zum Gebrauch im Schulbetrieb bestimmte Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb entstanden ist.

Schäden an Fahrrädern können nur dann übernommen werden, wenn eine Nutzungserlaubnis durch die Schule ausgesprochen / erteilt wurde und der Schüler / die Schülerin keine Schülerfahrkarte erhalten hat.

Bei grober Fahrlässigkeit (Beispiel: Der Tornister wird auf dem Schulhof abgestellt und vergessen.) entfällt der Deckungsschutz.

Ausgeschlossen vom Deckungsschutz sind alle Schäden infolge Abhandenkommens von Brieftaschen, Geldbörsen und Geldbeträgen. Auch für Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel wie Schecks und Wechsel, Geschäftspapiere und Urkunden aller Art, Fahrausweise oder Schlüsselbunde, ganz gleich, wo sich diese Gegenstände befinden, wird kein Ersatz geleistet. Außerdem bleiben Gegenstände mit einem Wert von weniger als 30,00 € unberücksichtigt.

Zu den nicht zum Gebrauch im Schulbetrieb zählenden Gegenständen gehören u. a. Handys, Tonwiedergabegeräte und Computerspiele nebst Zubehör.

Zwingend notwendig für die Gewährung einer Entschädigungsleistung ist die Vorlage von Kassen- oder Kaufbelegen über die Beschaffung der Sache.

Mit lieben Grüßen

Ralf Cyrus
Schulleiter
Geschwister-Scholl-Gymnasium
Münster-Kinderhaus